



Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze

(Parkplatzreglement)

der Einwohnergemeinde Niederried

Gültig ab 2. Mai 2003

Änderungen, Ergänzungen:
1. Januar 2008

Die Einwohnergemeinde Niederried b. I. erlässt gestützt auf

- a) das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- b) das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- c) die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung)
- d) das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919
- e) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niederried vom 28. Januar 1999

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die im Reglement verwendete Personenbezeichnung richtet sich an beide Geschlechter.

I. Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen

Grundsatz/Zweck

Art. 1

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Niederried zu bewirtschaften.

³ Ziel ist die flächendeckende Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze. Der Gemeinderat ist befugt, etappenweise vorzugehen.

⁴ Das Reglement bezweckt

- a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes
- b) den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung
- c) die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund

Zeitliche Beschränkung

Art. 2

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

Gebühren

Art. 3

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens gemäss Tarif im Anhang.

³ Der Einsatz von Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Parkkarten

Art. 4

¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze, auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, ausser ein Mietvertrag (Dauerparkkarte) werde abgeschlossen. Sie berechtigt die Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

⁵ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht. Vorausbezahlte Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger werden keine Parkkarten abgegeben. Davon ausgenommen sind Kleinhänger bis zu einer Gesamtlänge von max. 400 cm und einer Breite von max. 180 cm, für welche spezielle Plätze zugewiesen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für einmalige Veranstaltungen, Anlässe oder Vorhaben von bestimmter Dauer.

⁷ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc., gelten auch für die Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen. Diese Bestimmungen gelten auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit.

II. Übrige Bestimmungen

Verwendung der Gebühren

Art. 5

¹ Die erhobenen Gebühren werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen und öffentlichen Plätzen sowie zur Finanzierung von Massnahmen, welche der Verkehrssicherheit und dem umweltschonenden Verkehr dienen, verwendet. Die rechtmässige Einsetzung der Gelder nimmt der Gemeinderat vor.

Kontrollausweis

Art. 6

¹ Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Wegschaffen von Fahrzeugen

Art. 7

¹ Vorschriftenwidrig oder ohne entsprechende Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter des Fahrzeuges hat die Kosten zu tragen, die durch diese Massnahmen entstehen.

Strafbestimmungen

Art. 8

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Bewilligungspflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Verfallene Gebühren sind nachzuzahlen.

³ Die Bußenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Rechtsmittel

Art. 9

¹ Gemäss Art. 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 haben Einsprachen gegen eine Bussenverfügung innert 10 Tagen zu erfolgen. Die Akten werden dem zuständigen Untersuchungsrichter überwiesen.

² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Durchführung

Art. 10

¹ Die Ortspolizeibehörde ist mit der Durchführung dieses Reglements beauftragt. Der Gemeinderat kann die Kontrolltätigkeit und das Bußeninkasso im Ordnungsbußenverfahren an Dritte übertragen.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Niederried vom 11. Juni 1979 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 02. Mai 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.U. Blatter

sig. P. Baumann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 3. April 2003 bis 2. Mai 2003 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 3. April 2003 sowie Nr. 15 vom 10. April 2003 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Niederried, 10. Mai 2003

Der Gemeindegeschreiber:

sig. P. Baumann

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2003 per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt worden.

Niederried, 13. Juni 2003

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.U. Blatter

sig. P. Baumann

Anhang zum Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken

Gebührentarif

Für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in der Einwohnergemeinde Niederried b. I.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Parkplatzreglements legt der Gemeinderat innerhalb des folgenden Gebührenrahmens die Parkgebühren nach Kategorien fest:

Kurzparking (Parkuhren, Ticketautomaten usw., sofern vorhanden)

Tarif pro Stunde	Fr.	0.50	bis	Fr.	1.00
------------------	-----	------	-----	-----	------

Abgabe von Parkkarten

Gebührenrahmen

Tageskarte	Fr.	4.00	bis	Fr.	6.00
------------	-----	------	-----	-----	------

Wochenkarte	Fr.	12.00	bis	Fr.	18.00
-------------	-----	-------	-----	-----	-------

Monatskarte	Fr.	30.00	bis	Fr.	45.00
-------------	-----	-------	-----	-----	-------

Tarif für 1 Jahr (diverse Kategorien), bei Vorauszahlung	Fr.	180.00	bis	Fr.	400.00
--	-----	--------	-----	-----	--------

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und der regionalen Entwicklung bei der Parkplatzbewirtschaftung anzupassen (Art. 3 Parkplatzreglement).